



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsidentin
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

15.05.2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI-5-2000.14.3
bei Antwort bitte angeben

Herr Hies

Telefon 0211 4566-275

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mkulnv.nrw.de


60-fach

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetz**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Kabinett hat aktuell beschlossen, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in die Verbändeanhörung zu geben. Gemäß Parlamentsinformationsvereinbarung bitte ich Sie um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

A Problem und Regelungsbedarf

Die veterinärrechtlichen Vorschriften weisen den beamteten Tierärzten eine Fülle von Aufgaben zu. Dazu gehören auch Routine-Aufgaben, die zwar Sachverstand, aber keine akademische Ausbildung erfordern. Nach den bestehenden Vorschriften ist es nur möglich, dass anstelle des „beamteten Tierarztes“ andere approbierte Tierärzte in tiergesundheitsliche und tierseuchenrechtliche Maßnahmen einbezogen werden können. Wünschenswert wäre aber, ausgebildetes Hilfspersonal hinzuziehen zu können, wie es in einigen Bundesländern bereits jetzt vorgesehen ist. Dies entlastet den amtstierärztlichen Vollzug bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Für die Einrichtung eines „amtstierärztlichen Assistenzdienstes“ spricht insbesondere auch, dass bei der Tierseuchenbekämpfung auch unterstützende Aufgaben wie z. B. Dokumentation der Tierkennzeichnung, Eintragung in DV-gestützte Dokumentationssysteme, bestimmte amtliche Probenahmen und andere vor- und nachbereitende Hilfstätigkeiten mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Dies betrifft auch andere Bereiche des Veterinärrechts. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass infolge der Konzentration innerhalb der Großtierpraxen die Inanspruchnahme von praktizierenden Tierärzten zunehmend auf personelle Engpässe stößt; ein verlässlicher Rückgriff auf ausreichendes Personal ist jedoch entscheidende Voraussetzung für ein Gelingen des Tierseuchenkrisenmanagements im Anforderungsfall.

Das Gesetz regelt Gebühren und Entgelte für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Falltieren im landwirtschaftlichen Betrieb. In sorgfältiger Abwägung zwischen den Belangen der beseitigungspflichtigen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe und den tiergesundheitslichen Rechtsvorschriften wie dem Tiergesundheitsgesetz wurden Veränderungen vorgenommen, die zu einer maßvollen Mehrbelastung der Tierbesitzer führen. Der Ausschluss von Equiden, die nicht als Nutztiere auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten Equiden nicht mehr als landwirtschaftliches Nutztier, sondern zu anderen Zwecken gehalten werden.

Das Gesetz regelt die Kostenträgerschaft für die Beseitigung von tot geborenen, auf Grund einer tierärztlichen Diagnose euthanasierten oder verendeten Tieren (Falltiere) im landwirtschaftlichen Betrieb. Bei diesen Tieren besteht aus seuchenhygienischen Gründen ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen Beseitigung. Es bedarf einer Klarstellung, dass durch Havarie umgekommene Tiere keine Falltiere im Sinne dieses Gesetzes sind. Für die Beseitigung dieser Tiere ist eine separate Kostenregelung zu treffen.

Tiergesundheitsliche Früherkennungssysteme haben sich inzwischen als effektives Instrument in der Tierseuchenbekämpfung etabliert. Ein wesentlicher Baustein sind zeitnahe und belastbare Daten über die Anzahl der Falltiere in den landwirtschaftlichen Betrieben. Bislang fehlt es an einer Rechtsgrundlage, die die Beseitigungsunternehmen verpflichtet, entsprechende Informationen zu ermitteln. Diese Lücke ist zu schließen.

Die Bezugnahmen auf das bisherige Tierseuchengesetz sind im Hinblick auf das am 1. Mai 2014 in Kraft tretende Tiergesundheitsgesetz anzupassen.

B Lösung

Es ist eine Rechtsgrundlage einschließlich der erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Berufsbild „Veterinärassistentin/Veterinärassistent“ zu schaffen. Die Kostenträgerschaft für Falltiere wird grundlegend überarbeitet. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für den Datentransfer geschaffen, der für den Betrieb der Früherkennungssysteme erforderlich ist.

C Alternativen

keine

D Kosten

Die Veterinärassistentinnen und Veterinärassistentinnen werden bei den für veterinärrechtliche Aufgaben zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten zum Einsatz kommen. Mit der Einstellung entstehen Personalkosten. Allerdings werden dadurch auch Kapazitäten für qualifiziertere Tätigkeiten bei den beamteten Tierärzten frei. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schaffung dieses Berufsbildes kostenneutral verhält.

Die Kosten für Ausbildung und Prüfung übernimmt das Land. Der Bedarf an Veterinärassistenten/Veterinärassistentinnen für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf ca. 100 geschätzt. Die Kosten für Ausbildung und Prüfung belaufen sich je Prüfling auf ca. 2.500 €.

Durch die Anhebung der Eigenbeteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an den Kosten der Falltierbeseitigung sowie durch die Klarstellung, dass die Beseitigungskosten für durch Havarie verendete Tiere vom Tierbesitzer zu tragen sind, werden die bisherigen Kostenträger, die Kreise und kreisfreien Städte, entlastet.

Hinsichtlich des Datentransfers für den Betrieb der Früherkennungssysteme entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil dies bereits jetzt geübte Praxis ist.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

s. o. unter D.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Mit der Neuregelung der Kostenträgerschaft bei Falltieren werden Tierbesitzer künftig stärker belastet. Im Falle der landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztierhaltung stellt sich die künftige Belastung differenziert dar. Bei kleineren Betrieben und Betrieben mit einem geringen Aufkommen an Falltieren erhöht sich die Belastung nur unwesentlich. Dagegen werden große Betriebe und Betriebe mit unterdurchschnittlichem Management und damit höherem Aufkommen an Falltieren deutlich stärker belastet als bisher. Allerdings handelt es sich einzelbetrieblich um variable Kosten, die in der Bilanz des Betriebszweigs landwirtschaftliche Tierhaltung eine eher untergeordnete Rolle spielen und durch eine Veränderung der Haltung und des Managements von Tierbeständen deutlich reduziert werden können. Insofern sind die einzelbetrieblichen Auswirkungen nicht erheblich.

Besitzer von durch Havarie verendeten Tieren müssen in Zukunft nicht nur 25 % der Beseitigungskosten, sondern alle Kosten des Transports und der Beseitigung der toten Tiere zahlen. Dieses Risiko kann durch private Ertragsschadensversicherungen abgedeckt werden.

Mit der Überarbeitung der Kostenträgerschaft ist eine Anpassung der Abrechnungsverfahren bei den drei betroffenen Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte, auf die die Beseitigungspflicht übertragen wurde, erforderlich. Die Kosten der Anpassung sind von den Beseitigungsunternehmen zu tragen und belaufen sich nach Angaben der Unternehmen auf ca. 150.000 bis 200.000 Euro je Unternehmen.

Es handelt sich um einmalige Kosten für die Unternehmen. Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet, da die Kosten der Anpassung des Abrechnungsverfahrens zu niedrig sind. Auch steht zu erwarten, dass bei Neuverträgen oder Verlängerung bestehender Verträge die Kosten auf die Entgelte für die Tierhalter mittelfristig umgelegt werden.

Auswirkungen auf private Haushalte durch Preissteigerungen sind nicht zu erwarten.

H Gender Mainstreaming

Eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter ist nicht erkennbar.

I Befristung

entfällt.

**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische
Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Vom 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
2. In der Zwischenüberschrift vor § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
3. In § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tiergesundheit“ und das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „beamteter“ durch das Wort „amtlicher“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Tierseuchenangelegenheiten“ durch das Wort „Tiergesundheitsangelegenheiten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und“ gestrichen.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Amtliche Tierärzte sind die vom Staat angestellten Tierärzte. Anstelle der amtlichen Tierärzte können andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die den amtlichen Tierärzten übertragen sind.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „beamteten“ wird durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „beamtete“ wird durch das Wort „amtliche“ und die Wörter „auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ werden durch die Wörter „auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Veterinärassistentinnen/Veterinärassistenten

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechts, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Rechtsgebiete kann unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten durchgeführt werden.

(2) Das für Tiergesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten zu erlassen und insbesondere Folgendes zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung (Art und Inhalt der Leistungskontrolle),
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,
9. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,
14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und
15. die Fortbildung.“

6. In § 3 werden die Wörter „Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen“ durch die Wörter „Eine auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassene schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - „9. Forschungsvorhaben, die der Feststellung, Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

9. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann für die Beitragsberechnung auch ein Höchst- oder Regelbesatz zu Grunde gelegt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 15 Tiergesundheitsgesetz einen Entschädigungsanspruch begründet, wird durch ein Gutachten des amtlichen Tierarztes festgestellt.“

11. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 67 Abs. 4 TierSG)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 4 Tiergesundheitsgesetz)“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „beamtete“ durch das Wort „amtliche“ ersetzt.

13. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Tierseuchenkasse mit einem Dienstleistungsunternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren getroffen, so kann sie die Erstattung der zusätzlichen Kosten nach § 16 Absatz 4 Tiergesundheitsgesetz auf die Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge begrenzen.“

14. In § 22 Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§§ 68 und 69 TierSG“ durch die Angabe „§§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt und die Angabe „(§ 2 Abs. 2 TierSG)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 TierSG“ durch die Wörter „Überwachung von Veranstaltungen und Einrichtungen nach § 25 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

17. In § 25 Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 TierSG“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

18. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 23 TierSG“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- b) Das Wort „Tierseuchengesetzes“ wird durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 werden für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern von im landwirtschaftlichen Betrieb verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, ABl. L 348M vom 24.12.2008, S. 925) (Falltiere) von den Tierbesitzern Gebühren oder Entgelte in Höhe von 25 Prozent der dabei entstehenden Kosten erhoben. Die verbleibenden Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur bis zu einem Betrag von 640 Euro der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren (Obergrenze). Darüber hinaus hat der Tierhalter die Kosten für die Beseitigung von Falltieren vollständig selbst zu tragen. Zu Falltieren gemäß Satz 1 zählen Tiere nach § 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes nur, wenn sie zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Sofern ein Inkassoverfahren gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 durchgeführt wird, werden die Beträge nach Satz 1 durch die Tierseuchenkasse zur Erstattung an die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes eingezogen.“

(5) Absatz 4 gilt nicht für

1. Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung getötet wird oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet ist und
2. Tiere, die durch eine Havarie auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode gekommen sind.

Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung dieser Tierkörper haben in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 die Schlachtstätten, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die Tierbesitzer zu tragen.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmen haben

1. mindestens einmal jährlich den Kreisen und kreisfreien Städten eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, vorzulegen und
2. der Tierseuchenkasse im Rahmen der Tierseuchenfrüherkennung eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, auf elektronischem Wege zu übermitteln.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 18 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 19 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW)

1. In der Überschrift wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

2. In der Zwischenüberschrift vor § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.

3. In § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tiergesundheit“ und das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „beamteter“ durch das Wort „amtlicher“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Tierseuchenangelegenheiten“ durch das Wort „Tiergesundheitsangelegenheiten“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW)

Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW)

§ 1

Verordnungsrecht im besonderen Gefährdungsfall

Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Bereich des Tierseuchenrechts bestehende Anordnungs- und Regelungsbefugnisse a) des Ministeriums auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt), b) des Ministeriums oder des Landesamtes auf nachgeordnete Behörden, c) der nachgeordneten Behörden auf das Landesamt oder das Ministerium ganz oder teilweise zu übertragen, soweit und so lange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche oder Abwehr einer erheblichen Tierseuchengefahr dringend erforderlich ist.

§ 2

Amtstierarzt, beamteter Tierarzt

(1) Die Leitung eines für Tierseuchenangelegenheiten zuständigen Dienstes eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Veterinäramt) darf nur einem Amtstierarzt oder einer Amtstierärztin (Amtstierarzt) übertragen werden.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und“ gestrichen.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Amtliche Tierärzte sind die vom Staat angestellten Tierärzte. Anstelle der amtlichen Tierärzte können andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die den amtlichen Tierärzten übertragen sind.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „beamteten“ wird durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „beamtete“ wird durch das Wort „amtliche“ und die Wörter „auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ werden durch die Wörter „auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.

(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der öffentlichen Veterinärverwaltung erworben hat.

(3) Im Tierseuchenfall können andere fachkundige Personen für Unterstützungstätigkeiten unter der Aufsicht von beamteten Tierärzten oder anderen approbierten Tierärzten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG hinzugezogen werden.

(4) Der beamtete Tierarzt ist bei der Durchführung von amtstierärztlichen Untersuchungen sowie bei der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Ist in Gesetzen und Rechtsverordnungen dem Amtstierarzt eine Aufgabe übertragen, kann diese Aufgabe auch von beamteten Tierärzten wahrgenommen werden. Absatz 1 bleibt unberührt.

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

Veterinärassistentinnen/Veterinärassistenten

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechts, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Rechtsgebiete kann unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten durchgeführt werden.

(2) Das für Tiergesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten zu erlassen und insbesondere Folgendes zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung (Art und Inhalt der Leistungskontrolle),
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,
9. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte

Beurteilung ermöglichen,

11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,

12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,

13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,

14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und

15. die Fortbildung.“

6. In § 3 werden die Wörter „Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen“ durch die Wörter „Eine auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassene schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet, kann öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes. Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

(3) Die Tierseuchenkasse kann weitere Aufgaben übernehmen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Dies gilt insbesondere für die Erhebung des Eigenanteils der Tierhalter an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem oder tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 „9. Forschungsvorhaben, die der Feststellung, Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen.“

(1) Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen gewähren für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind, sofern die Kosten für diese Maßnahmen durch die Europäische Kommission kofinanziert werden,
4. Impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die das Risiko von Seucheneinschleppungen und -ausbrüchen minimieren,
6. die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten,
7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorsorge, der Bekämpfung und der Nachsorge im Zusammenhang mit Tierseuchen dienen und
8. Ausgaben, für die nach der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

(2) Beihilfen sind nicht zu gewähren

- a) wenn und soweit das Tierseuchengesetz eine Entschädigung vorsieht oder durch besondere Vorschrift ausschließt oder versagt,
- b) für Tiere, die sich zum Zeitpunkt des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden haben.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere, die allein zum Zwecke der Schlachtung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wurden.

9. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichend von Satz 1 kann für die Beitragsberechnung auch ein Höchst- oder Regelbesatz zu Grunde gelegt werden.“

(3) Der Beitragssatz errechnet sich aus den voraussichtlichen Kosten für die einzelne Tierart im Erhebungszeitraum, die zur Aufgabenerfüllung zu erwarten sind, und der Anzahl der gehaltenen Tiere und Bienenvölker am 1. Januar eines jeden Jahres (Stichtag).

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 15 Tiergesundheitsgesetz einen Entschädigungsanspruch begründet, wird durch ein Gutachten des amtlichen Tierarztes festgestellt.“

Zur Ermittlung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder unverzüglich nach einem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen. Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 TierSG einen Entschädigungsanspruch begründet, wird durch ein Gutachten des beamteten Tierarztes oder in den Fällen des § 15 TierSG durch ein Obergutachten festgestellt.

11. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 67 Abs. 4 TierSG)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 4 Tiergesundheitsgesetz)“ ersetzt.

(2) Ferner ist der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer verbleiben (§ 67 Abs. 4 TierSG), soweit notwendig durch Schätzung, zu ermitteln.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „beamtete“ durch das Wort „amtliche“ ersetzt.

(1) Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und zwei sachverständige Schätzer vorgenommen. Abweichend von Satz 1 kann die Kreisordnungsbehörde anstelle des beamteten Tierarztes und nach dessen näherer Weisung auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Schätzung beauftragen.

(2) Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro nicht überschreitet.

13. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:
„Hat die Tierseuchenkasse mit einem Dienstleistungsunternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren getroffen, so kann sie die Erstattung der zusätzlichen Kosten nach § 16 Absatz 4 Tiergesundheitsgesetz auf die Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge begrenzen.“

Die Tierseuchenkasse setzt auf Grund der Niederschrift über die Schätzung den Schätzwert und die Höhe der Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest.

14. In § 22 Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§§ 68 und 69 TierSG“ durch die Angabe „§§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

Von der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht des beamteten Tierarztes feststeht, dass nach den §§ 68 und 69 TierSG eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tierbesitzer die Schätzung

schriftlich beantragt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt und die Angabe „(§ 2 Abs. 2 TierSG),“ wird durch die Angabe „(§ 2 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

(1) Soweit nicht in den §§ 24 bis 27 etwas anderes bestimmt ist, tragen

1. die Anstellungskörperschaften die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen der beamteten Tierärzte und der an ihrer Stelle hinzugezogenen anderen Tierärzte (§ 2 Abs. 2 TierSG), sowie die Kosten der zur Unterstützung der beamteten Tierärzte hinzugezogenen Sachverständigen,

2. die Behörden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügen, die Kosten, die ihnen durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen,

3. das Land und die Tierseuchenkasse in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 71 TierSG entsprechend.

(2) In den Fällen des § 1 Buchstabe c fallen die nach Absatz 1 Nr. 2 entstehenden Kosten den Behörden der unteren Verwaltungsstufe zur Last.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von der Tierseuchenkasse zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 71 TierSG.

(4) Die Kosten eines tierärztlichen Obergutachtens nach § 15 Abs. 2 TierSG sowie die Kosten einer Untersuchung in Untersuchungsstellen zur Feststellung des Krankheitszustandes im Entschädigungsfall nach § 15 dieses Gesetzes fallen dem Land zur Last.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 TierSG“ durch die Wörter „Überwachung von Veranstaltungen und Einrichtungen nach § 25 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 TierSG fallen dem Unternehmer des Betriebes oder der Veranstaltung zur Last. Das Gleiche gilt bei den amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 17b Abs. 1 Nr. 4c TierSG und bei den

amtstierärztlichen Überwachungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 7, 14a, 16 und 19 TierSG. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der Tiere, die beaufsichtigt, untersucht oder überwacht werden, für die Zahlung der Kosten. Mehrere Personen, die bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligt sind, haften als Gesamtschuldner.

17. In § 25 Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 TierSG“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf Ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 TierSG in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahme diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen,
4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, dass tote Tiere oder Teile von solchen, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

18. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe „§ 23 TierSG“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
b) Das Wort „Tierseuchengesetzes“ wird durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

(4) Die Kosten von Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art und von tierärztlichen Behandlungen, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 23 TierSG oder der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen angeordnet oder verfügt worden sind, fallen dem Tierhalter zur Last, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, der Tierseuchenkasse, den Kreisen, den kreisfreien Städten oder den Gemeinden übernommen werden.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 werden für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern von im landwirtschaftlichen Betrieb verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, ABl. L 348M vom 24.12.2008, S. 925) (Falltiere) von den Tierbesitzern Gebühren oder Entgelte in Höhe von 25 Prozent der dabei entstehenden Kosten erhoben. Die verbleibenden Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur bis zu einem Betrag von 640 Euro der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren (Obergrenze). Darüber hinaus hat der Tierhalter die Kosten für die Beseitigung von Falltieren vollständig selbst zu tragen. Zu Falltieren gemäß Satz 1 zählen Tiere nach § 2 Nummer 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz nur, wenn sie zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Sofern ein Inkassoverfahren gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 durchgeführt wird, werden die Beträge nach Satz 1 durch die Tierseuchenkasse zur Erstattung an die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes eingezogen.“

(5) Absatz 4 gilt nicht für
1. Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung getötet wird oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet ist und
2. Tiere, die durch eine Havarie auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode gekommen sind.
Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung dieser

(4) Abweichend von Absatz 2 werden für die Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Falltiere) von den Tierbesitzern Gebühren oder Entgelte in Höhe von 25% der dabei entstehenden Kosten erhoben. Die verbleibenden Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt. Sofern ein Inkassoverfahren gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt wird, werden die Beträge nach Satz 1 durch die Tierseuchenkasse zur Erstattung an die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 TierNebG (Unternehmen) eingezogen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung getötet wird oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet ist; die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung dieser Tierkörper haben die Schlachtstätten zu tragen.

Tierkörper haben in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 die Schlachtstätten, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 die Tierbesitzer zu tragen.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmen haben
1. mindestens einmal jährlich den Kreisen und kreisfreien Städten eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, vorzulegen und
2. der Tierseuchenkasse im Rahmen der Tierseuchenfrüherkennung eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, auf elektronischem Wege zu übermitteln.“

(7) Die Unternehmen haben mindestens einmal jährlich den Kreisen und kreisfreien Städten eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, vorzulegen. Das Landesamt kann im Falle einer Seuchengefahr gegenüber dem Unternehmen anordnen, ihm unverzüglich eine nach Tierarten getrennte Auflistung der für die Seuchengefahr relevanten Falltiere zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8, 10 bis 12 und 14 bis 18 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 19 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit für den erheblichen Teil der veterinärrechtlichen Aufgaben liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die dort beschäftigten beamteten Tierärzte haben eine Fülle an Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört auch eine Vielzahl von Tätigkeiten, die keine akademische tierärztliche Ausbildung voraussetzt. Dazu gehören unterstützende Aufgaben wie z. B. Dokumentation der Tierkennzeichnung, Eintragung in DV-gestützte Dokumentationssysteme, bestimmte amtliche Probenahmen und andere vor- und nachbereitende Hilfstätigkeiten.

Um die beamteten Tierärztinnen/Tierärzte von diesen einfachen Tätigkeiten zu entbinden und so Kapazitäten für höherwertige Aufgaben frei zu machen, wird das Berufsbild der Veterinärassistentin/des Veterinärassistenten geschaffen.

Die Kreise und kreisfreien Städte fordern die Schaffung dieses Berufsbildes.

Ein Einsatz dieser Berufsgruppe ist auch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz denkbar.

Die Neuregelung zu den Gebühren und Entgelten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Falltieren im landwirtschaftlichen Betrieb ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Belangen der beseitigungspflichtigen Körperschaften und der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den tiergesundheitlichen Rechtsvorschriften wie dem Tiergesundheitsgesetz. Der Ausschluss von Equiden, die nicht als Nutztiere auf landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten Equiden nicht mehr als landwirtschaftliches Nutztier, sondern zu Hobbyzwecken gehalten werden.

Die Regelung zu den Kosten für die Abholung und Beseitigung toten Viehs nach Havarien stellt klar, dass Tierkörper oder Teile von Tieren, die durch eine Havarie auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode gekommen sind, in Nordrhein-Westfalen von dieser Regelung ausgenommen sind. Stattdessen sind entstehende Kosten durch den landwirtschaftlichen Unternehmer zu tragen.

In Nordrhein-Westfalen bestehen verschiedene Früherkennungssysteme für Tierseuchen. Dazu liefern die Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (Unternehmen) der Tierseuchenkasse bereits heute eine tierartspezifische Auflistung der Falltiere aus ihrem Tätigkeitsbereich zur Erzeugung relevanter Parameter im Rahmen der Seuchenfrüherkennung (v. a. Mortalität). Für diese Datenlieferung ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf das Tiergesundheitsgesetz, das am 1. Mai 2014 in Kraft treten wird.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 8b), 10 bis 12 und 14 bis 18:
Redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf das Tiergesundheitsgesetz, das am 1. Mai 2014 in Kraft treten wird.

Zu Artikel 1 Nummer 5:

§ 2a (neu) schafft die Rechtsgrundlage zur Einführung des Berufsbildes einer Veterinärassistentin/eines Veterinärassistenten und ermächtigt das Ministerium, die hierfür erforderliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen (Absatz 1).

Absatz 2 umschreibt den Regelungsinhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a:

In § 7 Absatz 1 wird der Katalog der Aufgaben definiert, für die die Tierseuchenkasse Beihilfen gewähren kann. Gerade Forschungsvorhaben zur Feststellung, Bekämpfung oder Verhütung von Tierseuchen sind für die Fortentwicklung der Bekämpfungsstrategien von zentraler Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nummer 9:

Es wird klargestellt, dass nicht nur die absolute Zahl gehaltener Tiere zu einem Stichtag, sondern alternativ auch ein Höchst- oder Regelbesatz als Berechnungsgrundlage für die Beiträge herangezogen werden können. Das seuchenhygienische Risiko muss in bestimmten Fällen an diesen Werten gemessen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 13:

Damit im Tierseuchenfall die Tötung von Tieren des Betriebes ohne Zeitverzögerung und kostenkontrolliert durchgeführt werden kann, werden in Nordrhein-Westfalen Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistungsunternehmen getroffen, die von den Tierhaltern in Anspruch genommen werden können.

Tierhalter, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, sollen nicht zum Nachteil der Solidargemeinschaft höhere Kosten ersetzt bekommen als die Tierhalter, die die mit der Rahmenvereinbarung festgelegten Leistungen nutzen.

Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a:

Mit der Formulierung „im landwirtschaftlichen Betrieb“ in der Neufassung des § 32 Absatz 4 Satz 1 wird die Legaldefinition von Falltieren unterstrichen. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören neben den klassischen Bewirtschaftungsformen auch sonstige Betriebe der Landwirtschaft wie z. B. Aquakulturbetriebe, Binnenfischereibetriebe, Wanderschäfereien und Imkereien. Landwirtschaftliche Nutztiere, die in einer Tierklinik eingeschläfert werden oder versterben, zählen nicht zu Falltieren und sind daher von der Regelung des Absatzes 4 ausgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung des Gewollten.

Bisher wurden die Logistikkosten (Abholung, Sammlung, Beförderung) vollständig von den beseitigungspflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten (Beseitigungspflichtige) übernommen. Die Beseitigungskosten (Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung i. e. S.) übernahmen zu 75 % die

Kommunen und zu 25 % der Tierhalter. Im Rahmen der Neuregelung wird künftig nur noch von den Gesamtkosten ausgegangen, eine Differenzierung in Logistik- und Beseitigungskosten erfolgt nicht mehr.

Der bisherige Tierhalteranteil in Höhe von 25 % bleibt unverändert, wird jedoch auf die Gesamtkosten bezogen. Die Beihilfe der Beseitigungspflichtigen in Höhe von 75 % an den Gesamtkosten wird nur noch bis zu einer Obergrenze der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten gewährt. Kosten der Beseitigung von Falltieren, die oberhalb dieser Grenze liegen, sind vollständig vom Tierhalter zu tragen. Die Berechnung der Obergrenze erfolgte auf der Grundlage von Daten des Jahres 2012.

Die damit verbundene maßvolle stärkere Beteiligung entspricht einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Belangen der beseitigungspflichtigen Körperschaften und der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den tiergesundheitlichen Rechtsvorschriften wie dem Tiergesundheitsgesetz.

Mit der Ergänzung des Satzes 2 (neu) werden Equiden (z. B. Pferde, Maulesel), die nicht als Nutztiere im landwirtschaftlichen Betrieb gehalten werden, von der Entgeltregelung des Satzes 1 ausgenommen, also beispielsweise Pferde, die zu Hobbyzwecken gehalten werden, unabhängig davon, ob sie als Pensionspferde in einem landwirtschaftlichen Betrieb untergebracht sind.

§ 32 Absatz 5 wird klarer gefasst und durch Nummer 2 ergänzt. Nummer 2 regelt den Ausschluss von Tierkörpern und Teilen von Tierkörpern von Tieren, die durch eine Havarie im landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode kamen. Dazu zählen beispielsweise Brand und Lüftungsausfall. Dabei bleibt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Tierkörper bestehen. Das Risiko kann durch entsprechende Ertragsschadensversicherungen abgedeckt werden. Insofern bleibt kein Raum für eine Kostenübernahme durch die öffentliche Hand.

Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b:

§ 32 Absatz 7 wird klarer gefasst und in Nummer 2 um den Datentransfer im Rahmen der Tierseuchenfrüherkennung von den Unternehmen zur Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.